Große Kreisstadt Fellbach Rems-Murr-Kreis

SATZUNG

über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung Sanierungsgebiets "Ortszentrum Schmiden" in Fellbach

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortszentrum Schmiden" beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortszentrum Schmiden"

Die vom Gemeinderat am 01.12.2009 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortszentrum Schmiden", öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 02.12.2009, wird aufgehoben.

Maßgebend ist der Lageplan vom 25.01.2024, der Bestandteile der Satzung ist.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach <u>nicht</u> mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der Stadt Fellbach vom 25.01.2024 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

§ 3

Inkrafttreten

- 1. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Ausgefertigt:	Fellbach,	den
---------------	-----------	-----

Gabriele Zull Oberbürgermeisterin

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Fellbach geltend zu machen.

Auskünfte erteilt:

Stadt Fellbach Stadtplanungsamt Marktplatz 1 70734 Fellbach Tel. 0711 5851-101

